

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der zum 22.11.2021 in Kraft getretenen Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wurden die Empfehlungen des Landes zu Regelbetrieb WfbM u.a., Besuchskonzept und Infoblatt Testen für die EGH angepasst. Diese Anpassungen berücksichtigen **noch nicht** die Regelungen, die mit der bundesgesetzlichen Änderung des IfSG, die ab heute gelten, auch für den Bereich der Eingliederungshilfe zu beachten sind.

Aufgrund eines Hinweises möchte ich auch noch auf folgende Änderungen in §§ 3 und 4 Corona-Bekämpfungsverordnung aufmerksam machen, die auch für den Bereich der Eingliederungshilfe gelten:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung hat der Betreiber einer Einrichtung an jedem Eingang ein **QR-Code** für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. In der Begründung der Verordnung heißt es dazu:

„Damit Besucherinnen und Besucher möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können, ist nunmehr auch die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts verpflichtend. Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Kundinnen und Kunden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen. **Diese Pflicht ist noch nicht bußgeldbewehrt**, um den betroffenen Einrichtungen hinreichend Zeit für die Vorbereitung zu belassen; es kommt aber in Betracht, bei nächster Gelegenheit einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand zu ergänzen.“

Des Weiteren erfolgte in § 4 Absatz 3a Corona-Bekämpfungsverordnung eine Präzisierung dahingehend, wie Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu überprüfen sind. Demnach muss Identität der nachweisenden Person, falls sie nicht persönlich bekannt ist, mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft werden und, soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden.

Bzgl. der Identitätskontrolle genügt eine bloße Sichtkontrolle, es sind keine Kopien der Nachweise oder der Lichtbildausweise anzufertigen.

Ich bitte um Weiterleitung dieser Information an ihre Mitgliedseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen
Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Sozialhilfe
VIII 241
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

T +49 431 988-5330

F +49 431 988-6185330
Dorit.Krost@sozmi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

www.facebook.com/Sozialministerium.SH
www.twitter.com/sozmiSH
www.instagram.com/sozialministerium.sh

24.11.2021